

Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
zur Teilrevision des Hochschulgesetzes
(Umsetzung der Volksmotion 2024/1 «Für eine Stimme der
Studierenden im Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule
Schaffhausen [PHSH]»)

26-05

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag zur Teilrevision des Hochschulgesetzes betreffend Umsetzung der Volksmotion 2024/1 «Für eine Stimme der Studierenden im Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen (PHSH)».

I. Ausgangslage

1. Volksmotion 2024/1 Mamedow / Schraff

Am 22. März 2024 wurde die Volksmotion Nr. 2024/1 «Für eine Stimme der Studierenden im Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen (PHSH)» von Sandro Mamedow und Livia Schraff (Erstunterzeichnende) sowie weiteren 150 Mitunterzeichnenden beim Kantonsrat eingereicht. Zur Umsetzung der Forderung wird eine Änderung von Art. 14 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 2. Dezember 2019 (HGSH; SHR 414.200) verlangt. Dieser legt fest, wer an den Sitzungen des Hochschulrates mit beratender Stimme teilnimmt und soll neu um eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Studierenden ergänzt werden. An seiner Sitzung vom 31. März 2025 stimmte der Kantonsrat der Volksmotion zu; sie wurde mit 31 zu 23 Stimmen bei einer Enthaltung erheblich erklärt.

2. Weitere Anpassungen des HGSH

Im Zuge dieser Revision soll zudem gesetzlich verankert werden, dass die Leitung Zentrale Dienste einen Teil der Hochschulleitung bildet. Damit würde die Führungsstruktur der PHSH derjenigen anderer Hochschulen angepasst.

Schliesslich sollen vereinzelte Modifizierungen formeller Natur vorgenommen werden.

II. Erläuterung der Änderungen im Detail

1. Volksmotion 2024/1 Mamedow / Schraff

Art. 14 Abs. 3 lit. d HGSH setzt den Text der Volksmotion um und hält neu fest, dass eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden an den Sitzungen des Hochschulrates mit beratender Stimme teilnimmt. Damit wird das Anliegen der Volksmotion vollumfänglich umgesetzt.

2. Aufnahme der Leitung Zentrale Dienste in die Hochschulleitung

Der breite Aufgabenbereich der Leitung Zentrale Dienste ist in § 9 der Verordnung des Hochschulrates betreffend die Hochschulleitung der PSH vom 24. August 2020 (Verordnung Hochschulleitung; SHR 414.207) geregelt. Darunter fallen unter anderem die Leitung der Bereiche Finanzen, Controlling, Personaladministration und Infrastruktur, die Verantwortung über Budget und Rechnung der PSH in Zusammenarbeit mit der Rektorin bzw. dem Rektor sowie die Koordination der Erarbeitung von Finanz- und Entwicklungsplänen und des Leistungsauftrages zuhanden des Hochschulrates. Es handelt sich dabei um zentrale und für die Leitung einer Hochschule unentbehrliche Bereiche, weshalb auf Verordnungsebene (§ 2 Abs. 1 Verordnung Hochschulleitung) auch bereits festgehalten ist, dass die Leitung Zentrale Dienste Teil der Hochschulleitung ist. Im Zuge dessen soll Art. 16 HGSH, der die Zusammensetzung der Hochschulleitung regelt, entsprechend der gelebten Praxis formal angepasst werden. Dies führt wiederum zu einer Änderung von Art. 26 Abs. 1 lit. a HGSH (Bestand Hochschulpersonal).

3. Weitere Modifizierungen

Mit der Präzisierung in Art. 14 Abs. 3 lit. b HGSH wird eine erfolgte und in § 2 Abs. 2 lit. a Organisationsverordnung (SHR 172.101) bereits festgehaltene Umbenennung des Departementssekretariats des Erziehungsdepartements nachvollzogen.

Gemäss Art. 14 Abs. 3 lit. c HGSH nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Dozierenden der PSH an den Sitzungen des Hochschulrates mit beratender Stimme teil. Künftig soll sich sämtliches Hochschulpersonal gemäss Art. 26 Abs. 1 HGSH (Dozierende, wissenschaftliche Mitarbeitende, administrative und technische Mitarbeitende sowie weitere Mitarbeitende, welche für den Betrieb der PSH erforderlich sind) für diesen Sitz zur Wahl stellen können.

Die Anpassung von Art. 15 Abs. 2 lit. o HGSH ist der Präzision geschuldet: Der Hochschulrat erlässt gemäss Art. 28 ff. HGSH nicht nur Aufnahme-, sondern auch Zulassungsbestimmungen.

III. Finanzielle Folgen

Die vorgeschlagenen Anpassungen ziehen keine finanziellen Folgen nach sich.

IV. Vernehmlassung

Die Änderung von Art. 14 Abs. 3 lit. d HGSH erfolgt aufgrund der Umsetzung der Volksmotion 2024/1. Die übrigen Änderungen sind von geringer Tragweite, weshalb auf eine Vernehmlassung verzichtet wurde.

V. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen,

- *auf die Vorlage zur Teilrevision des Hochschulgesetzes betreffend Umsetzung der Volksmotion 2024/1 «Für eine Stimme der Studierenden im Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen (PHSH)» einzutreten und dem im Anhang beigefügten Beschlussentwurf zuzustimmen,*
- *die Volksmotion Nr. 2024/1 Mamedow / Schraff «Für eine Stimme der Studierenden im Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen (PHSH)» vom 22. März 2024 als erledigt abzuschreiben.*

Schaffhausen, 10. Februar 2026

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident:

Dino Tamagni

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Anhang: Änderung des Hochschulgesetzes

Entwurf
Hochschulgesetz
(HGSH)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: **414.200**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Der Erlass SHR [414.200](#) (Hochschulgesetz (HGSH) vom 2. Dezember 2019) (Stand 1. August 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 3

³ An den Sitzungen nehmen mit beratender Stimme teil:

- b) (geändert) die Leiterinnen bzw. Leiter der Dienststellen Primar- und Sekundarstufe I sowie Departementssekretariat
- c) (geändert) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Hochschulpersonals gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. b bis f
- d) (neu) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden

Art. 15 Abs. 2

² Der Hochschulrat:

- o) (geändert) erlässt Zulassungs-, Aufnahme-, Prüfungs- und Promotionsbestimmungen

Art. 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Hochschulleitung gehören die Rektorin bzw. der Rektor, die Prorektorinnen bzw. Prorektoren und die Leiterin bzw. der Leiter Zentrale Dienste an.

Art. 26 Abs. 1

¹ Das Hochschulpersonal besteht aus:

- a) (geändert) der Hochschulleitung

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendum

Diese Gesetzesänderung untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Publikation

Diese Gesetzesänderung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Christian Di Ronco

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg